



BNP PARIBAS
ASSET MANAGEMENT

VERKAUFSPROSPEKT DES FCP

GENIUS 100 CROSS ASSET II

FCP GEMÄSS DER RICHTLINIE 2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

I.1 - FORM DES OGAW

BEZEICHNUNG: GENIUS 100 CROSS ASSET II (im Folgenden der „FCP“)

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW ERRICHTET WURDE: In Frankreich errichteter Fonds Commun de Placement (FCP).

DATUM DER AUFLEGUNG UND VORGESEHENE LAUFZEIT: Am 27.09.2023 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegter FCP. Von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers - AMF) am 30.08.2023 zugelassener FCP.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS:

Anteilkategorie	ISIN-Code	Zuweisung der ausschüttbaren Summe	Fondswährung	In Frage kommende Zeichner	Aufteilung der Anteile	Mindestbetrag bei der Zeichnung*
„I“	FR001400KH52	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, insbesondere für Wüstenrot & Württembergische AG bestimmt	Tausendstel	Erstzeichnung: 100.000 EUR* Folgezeichnung: entfällt

* mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, des Liquiditätsanbieters und von BNPP AM PARTICIPATIONS, die nur einen Anteil zeichnen dürfen

ORT, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE ZWISCHENBERICHT ERHÄLTLICH SIND:

Die aktuellen regelmäßigen und jährlichen Berichte werden auf einfache schriftliche Anfrage an die folgende Adresse innerhalb von acht Tagen versandt:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe – CIB Strategies Sales Support
TSA 90007– 92729 Nanterre CEDEX

Diese Unterlagen sind ebenfalls auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ verfügbar.

Weitere Erläuterungen können bei Bedarf unter folgender Adresse eingeholt werden:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe - Service Client
TSA 90007– 92729 Nanterre CEDEX

I.2 – TÄTIGE STELLEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE
 (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“)
 frz. Kapitalgesellschaft in vereinfachter Form (Société par actions simplifiée)
 Gesellschaftssitz: 1, Boulevard Haussmann – 75009 Paris
 Postanschrift: TSA 90007– 92729 Nanterre CEDEX
 Von der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) am 19. April 1996 unter der Nr. GP 96002 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
 ADEME-Nr.: FR200182_03KLJL

Depotbank und Verwahrstelle

BNP Paribas
 Société anonyme
 Gesellschaftssitz: 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris
 Handelsregister Paris 662 042 449
 Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin
 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin
 Von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (französische Aufsichtsbehörde) zugelassenes Kreditinstitut.

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGA. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in dem Falle, dass BNP Paribas Geschäftsbeziehungen mit der Verwaltungsgesellschaft unterhält (Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen wie beispielsweise die Berechnung der Nettoinventarwerte) können potenzielle Interessenkonflikte bestehen.

Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung der Vermögenswerte, die im Ausland verwahrt werden müssen, lokalen Unterverwahrstellen in den Staaten, wo sie nicht selber eine Niederlassung hat. Die Vergütung der Unterverwahrstellen wird von der Verwahrstelle ausgezahlten Gebühr abgezogen und dem Inhaber fallen für diese Funktion keine weiteren Kosten an. Der Prozess der Ernennung und Überwachung von Unterverwahrstellen folgt höchsten Qualitätsstandards, einschließlich des Managements potenzieller Interessenkonflikte, die bei einer solchen Beauftragung entstehen können. Die Liste der Unterverwahrstellen ist unter folgender Adresse zu finden: <https://securities.cib.bnpparibas/all-our-solutions/asset-fund-services/depository-bank-trustee-services-2/>

Die aktuellen Informationen zu den vorherigen Punkten werden den Anlegern auf einfachen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt.

ALS ZENTRALE ERFASSUNGSSTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEAANTRÄGE beauftragte Stelle

BNP Paribas

FÜHRENDE STELLE FÜR DAS EMITTENTENKONTO beauftragte Stelle

BNP Paribas

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers Audit
 63, rue de Villiers
 92208 Neuilly sur Seine - Frankreich
 Vertreten durch Amaury Couplez

VERTRIEBSSTELLE

BNP PARIBAS
 Société anonyme
 16, Bd des Italiens – 75009 Paris - Frankreich

Und die Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe

Da der FCP bei der Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile bei Finanzintermediären gezeichnet oder zurückgenommen werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Rechnungslegungsbeauftragter**Bnp Paribas**

Société anonyme
 Gesellschaftssitz: 16, boulevard des italiens - Paris
 Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin
 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin

Die Rechnungslegung umfasst im Wesentlichen die Buchung der verschiedenen Geschäfte mit den Vermögenswerten des FCP laut den gesetzlichen Rechnungslegungsstandards, die Erfassung der Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile des FCP und die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß den in dem Reglement des FCP festgelegten Regeln.

BERATER: Keine

EINSCHRÄNKUNG DES VERKAUFS

Die Verwaltungsgesellschaft ist in den USA nicht als Anlageberater registriert. Der FCP ist in den USA nicht als Anlageinstrument registriert und seine Anteile sind und werden nicht im Sinne des Securities Act von 1933 registriert und können somit nicht Restricted Persons (wie nachstehend definiert) angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats oder einer Zeichnung durch den Anleger außerhalb der Vereinigten Staaten, vorausgesetzt, dass diese Zeichnung in keiner Weise als Werbung, Marketing oder Kommunikation in den Vereinigten Staaten angesehen werden kann.

Bei Restricted Persons handelt es sich um (i) jegliche Person oder jegliches Unternehmen auf dem Gebiet der USA (einschließlich der amerikanischen Gebietsansässigen), (ii) jegliche Gesellschaft oder jegliches sonstige Unternehmen, die/das der Gesetzgebung der USA oder einer ihrer Bundesstaaten unterliegt, (iii) jegliches Militärpersonal der USA oder sonstiges Personal in Verbindung mit einer Stelle oder einer Behörde der amerikanischen Regierung außerhalb des Gebiets der USA oder (iv) jegliche sonstige Person, die im Sinne der Regulation S, die aus dem Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung entstand, als U.S. Person angesehen wird.

Ferner dürfen die Anteile des FCP nicht Mitarbeitervergütungsplänen oder Unternehmen, bei deren Vermögenswerte es sich um Vermögenswerte von Mitarbeitervergütungsplänen handelt, angeboten oder verkauft werden, unabhängig davon, ob sie den Bestimmungen des United States Employee Retirement Income Securities Act von 1974 in seiner geänderten Fassung unterliegen oder nicht.

II. ANGABEN ZU BETRIEB UND VERWALTUNG**II.1 - ALLGEMEINE MERKMALE****MERKMALE DER ANTEILE****ISIN-CODE**

Anteilkategorie „I“: FR001400KH52

ART DER MIT DEN ANTEILKLASSEN VERBUNDENEN RECHTE

Jeder Anteilinhaber verfügt über ein zur Anzahl an Anteilen in seinem Besitz proportionalen Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

EINZELHEITEN ZU DEN BEDINGUNGEN DER VERWALTUNG DER PASSIVA

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva des FCP werden die Funktionen der zentralen Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sowie der Führung des Emittentenkontos der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France durchgeführt, bei der der FCP zugelassen ist.

FORM DER ANTEILE

Administrative oder vollständige Namens- oder Inhaberanteile. Der FCP wurde bei der Euroclear France zugelassen.

STÜCKELUNG

Die Anteile des FCP werden in Tausendstel gestückelt.

STIMMRECHT

Da es sich um einen FCP handelt, ist mit den Anteilen keinerlei Stimmrecht verbunden. Die Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES

Letzter Börsentag im Dezember.

Erstes Geschäftsjahr: letzter Börsentag im Dezember 2024.

ANGABEN ZUM STEUERRECHT

BESTEUERUNG DES FCP

Der FCP unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer.

Die für latente oder vom FCP realisierte Gewinne oder Verluste geltende Besteuerung hängt von den für die besondere Lage des Anlegers geltenden Steuerbestimmungen und/oder dem Anlagerechtssystem des FCP ab.

Der Anleger wird besonders auf jedliches Element ihrer besonderen Lage hingewiesen. Bei Unsicherheiten über seine Steuerlage sollte er sich an die Vertriebsstelle des FCP oder einen professionellen Steuerberater wenden.

ANGABEN ZUM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT

Gemäß den Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), die am 1. Juli 2014 in Kraft getreten sind, können die Erträge der direkten oder indirekten Anlagen des FCP in amerikanische Vermögenswerte einer Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Um die Zahlung der Quellensteuer in Höhe von 30 % zu vermeiden, haben Frankreich und die USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen, laut der die nicht-amerikanischen Finanzinstitute („foreign financial institutions“) sich dazu verpflichten, ein Verfahren zur Identifizierung der direkten oder indirekten Anleger einzuführen, die als amerikanische Steuerpflichtige gelten, und gewisse Informationen über diese Anleger der französischen Steuerbehörde zu übermitteln, die sie wiederum an die amerikanische Steuerbehörde („Internal Revenue Service“) weiterleitet.

Der FCP verpflichtet sich als foreign financial institution, den FATCA zu befolgen und sämtliche Maßnahmen laut der zuvor genannten zwischenstaatlichen Vereinbarung zu ergreifen.

ANGABEN ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

Um die Anforderungen des automatischen Informationsaustauschs (Automatic Exchange of Information - AEOI) zu erfüllen, kann der FCP verpflichtet sein, Informationen über seine Inhaber zu erfassen und Dritten, einschließlich Steuerbehörden, gegenüber offenzulegen, damit diese den betroffenen Rechtssystemen übermittelt werden können. Diese Informationen können (unter anderem) die Identität der Inhaber und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, der Endbegünstigten und der sie kontrollierenden Personen umfassen. Der Inhaber muss jedem Antrag des FCP auf Übermittlung dieser Informationen nachkommen, damit der FCP seine Meldungspflichten erfüllen kann.

Für sämtliche Informationen über seine besondere Lage sollte der Inhaber einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen.

HINWEIS

Die Inhaber werden allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die zuvor dargelegten Informationen lediglich eine Zusammenfassung der geltenden Besteuerung darstellen und ihre besondere Lage mit ihrem üblichen Steuerberater erörtert werden muss. Der Sonderfall der Inhaber, die keine Gebietsansässige in Frankreich sind, wird in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt.

II.2 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des FCP besteht darin, Anteilinhabern, deren FCP-Anteile spätestens am 15. Dezember 2023 zentralisiert waren, die Möglichkeit zu geben, am Ende der Laufzeit (30. November 2035) von einem Nettoinventarwert zu profitieren:

- (i) der mindestens 106,61 % des im Abschnitt „Garantie oder Schutz“ definierten Referenz-Nettoinventarwerts vom 15. Dezember 2023 entspricht
- (ii) der (mittels einer Kaufoption) durch eine gegebenenfalls teilweise Beteiligung an der positiven Performance eines Korbes systematischer Strategien, der aus Long- und Short-Positionen innerhalb verschiedener Anlageklassen besteht, erhöht wurde.

Der FCP wird am Ende der Laufzeit automatisch aufgelöst.

REFERENZINDEX

Angesichts seines Anlageziels und der verfolgten Strategie kann der FCP mit keinem Referenzindex verglichen werden.

REFERENZWERTE IM SINNE DER BENCHMARK-VERORDNUNG

Die vom FCP im Rahmen seiner Anlagestrategie im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“) verwendeten Referenzwerte, ihre Administratoren sowie ihr Status der Registrierung im in Artikel 36 der zuvor genannten Verordnung dargelegten Register werden in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Dieses Register enthält eine Liste mit der Identität sämtlicher (i) in der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert wurden, (ii) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die die in Artikel 30, Absatz 1 der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, (iii) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die gemäß Artikel 32 der Verordnung die Anerkennung gewährt bekommen haben, (iv) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die Referenzwerte anbieten, die gemäß dem in Artikel 33 der Verordnung festgelegten Verfahren übernommen wurden, sowie die beaufsichtigten Unternehmen, die Referenzwerte gemäß Artikel 33 der Verordnung übernehmen.

Name der vom FCP im Sinne der Benchmark-Verordnung verwendeten Referenzwerte	Namen der Administratoren	Status im Register
BNP Paribas Commodity Daily Dynamic Alpha Curve ex-Agriculture and Livestock ER Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert
BNP Paribas Commodity Time-Series Momentum ex-Agriculture and Livestock Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert

Weitere Informationen bezüglich dieser Indizes finden die Anleger auf der folgenden Website: <https://indx.bnpparibas.com>.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

ANLAGESTRATEGIE

1. EINGESETZTE STRATEGIE ZUM ERREICHEN DES ANLAGEZIELS

Ab dem Auflegungsdatum des FCP und bis zum 15. Dezember 2023 wird der FCP eine umsichtige Verwaltung umsetzen, indem er in sehr kurzfristige Zinsinstrumente und/oder Geldmarktfonds jeglicher Einstufung und/oder Finanzpapiere investiert, die durch ein Derivat abgesichert sind. In diesem Zeitraum kann der FCP daher von den Vorschriften zur Vermögenszusammensetzung und den Vorschriften zur Risikoaufteilung gemäß Artikel R-214-27 des Code monétaire et financier (französisches Währungs- und Finanzgesetz) abweichen.

Am Ende der Laufzeit wird der Nettoinventarwert des FCP mindestens 106,61 % des Referenz-Nettoinventarwerts betragen, wie im Abschnitt „Garantie oder Schutz“ definiert. Anteilinhaber profitieren außerdem über eine Kaufoption von der Beteiligung an der positiven Wertentwicklung eines Körbes systematischer Strategien innerhalb verschiedener Anlageklassen (nachfolgend als „Risikoanlage“ bezeichnet), wie nachstehend beschrieben.

Um sein Anlageziel zu erreichen, schließt der FCP ein oder mehrere Derivate ab, die ihm ermöglichen, am Ende der Laufzeit einen Betrag zu erhalten, mit dem das Anlageziel erreicht werden kann (Prinzip der synthetischen Nachbildung).

Im Rahmen dieser synthetischen Nachbildung kann der FCP sein Vermögen in Schuldtitle und Geldmarktinstrumente investieren, deren gesamte Wertentwicklung er gegen einen Wechselkurs tauscht, und er schließt einen Finanzterminkontrakt ab, der es ihm ermöglicht, am Ende der Laufzeit mindestens einen Nettoinventarwert von 106,61 % des im Abschnitt „Garantie oder Schutz“ definierten Referenz-Nettoinventarwerts zu garantieren und gleichzeitig (über die Kaufoption) eine Mindestbeteiligung von 150 % an der positiven Wertentwicklung der Risikoanlage, sofern dies der Fall ist, zu bieten.

Da die Strategie nach dem Ende der Laufzeit nicht weitergeführt werden soll, wird der FCP am Ende der Laufzeit aufgelöst.

Beschreibung der Risikoanlage

Die Risikoanlage, die der Kaufoption zugrunde liegt, ist eine in Euro abgesicherte diversifizierte Strategie, die aus Long- und Short-Positionen besteht und ihre Vermögenswerte verschiedenen Teilstrategien zuweist, die jeweils darauf abzielen, einzelne Renditequellen zu ermitteln, die sich aus Marktchancen oder -ineffizienzen in verschiedenen Anlageklassen ergeben. Die Risikoanlage setzt sich daher aus einer Kombination quantitativer Aktienstrategien zusammen, darunter Volatilität auf Aktien, Rohstoffe über Finanzindizes, Anleihen einschließlich Unternehmens- und Staatsanleihen, Zinssätze und Wechselkurse, unter anderem über Relative-Value-Strategien, Trendüberwachung („Momentum“), „Long/Short“, Volatilitäts- und Laufzeitstrukturen (Zinsen, Rohstoffe usw.). Der FCP ist jedoch möglicherweise nicht immer in allen oben genannten Anlageklassen oder Arten von Strategien engagiert.

„Momentum“-Strategien zielen beispielsweise darauf ab, die Trends bestimmter Vermögenswerte auszunutzen, um im Laufe der Zeit eine über- bzw. Underperformance zu erzielen. Das Ziel von Laufzeit-Strategien besteht darin, die in der Laufzeitkurve eines bestimmten Vermögenswerts enthaltenen Informationen zu maximieren.

Quantitative Rohstoffstrategien über Indizes sind in zwei Kategorien unterteilt: eine Momentum-Strategie und eine Laufzeit-Strategie. Die Momentum-Strategie zielt darauf ab, durch ein quantitatives Allokationsmodell einen optimierten Korb von Rohstoffen zu bilden und eine optimale Allokation auf der Grundlage der Identifizierung von mehr oder weniger starken Wachstums- oder Rückgangszyklen für jeden der betrachteten Rohstoffe anzustreben. Das Ziel der Laufzeit-Strategie besteht darin, ein Engagement in der Laufzeit-Struktur eines Rohstoffkorbs mit Ausnahme des Sektors für landwirtschaftliche Rohstoffe und Viehwirtschaft zu bieten und dabei eine Korrelation mit den Entwicklungen auf den Rohstoffmärkten ohne den Sektor für landwirtschaftliche Rohstoffe und Viehwirtschaft zu vermeiden. Das Engagement in der Laufzeit-Struktur wird für denselben Rohstoff durch eine „Kauf“-Position eines Kontrakts mit „optimierter“ Fälligkeit (d. h. mit dem Ziel, die Rollkosten der Positionen zu minimieren) und eine „Verkaufs“-Position des Kontrakts mit der nächsten Fälligkeit erreicht.

Darüber hinaus verfügt die Risikoanlage ebenfalls über einen Mechanismus zur Volatilitätskontrolle. Dieser soll die jährliche Volatilität bei einem Zielniveau von rund 5 % halten. Die Volatilität ist ein Risikomaß. Je niedriger die Volatilität desto geringer wird das Risiko des FCP angesehen. Das Volatilitätskriterium erfasst jedoch nicht alle spezifischen Risiken der zugrunde liegenden Strategien, und die Erreichung dieses Ziels kann nicht garantiert werden.

Weitere Informationen zu den Finanzindizes, die in quantitativen Rohstoffstrategien verwendet werden, finden Anleger auf der folgenden Website: <https://docfinder.bnpparibas-am.com/api/files/AF54DC5B-5C7F-4FA9-87B6-AA2E1FE10EDB>. Die Anleger können per schriftlichem Antrag an BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe – CIB STRATEGIES SALES SUPPORT – TSA 90007 – 92729 Paris Cedex 09 – Frankreich innerhalb einer Woche ein Druckexemplar zur Methodik der Indizes erlangen. E-Mail: list.amgpecibsalessupport@bnpparibas.com.

Im Hinblick auf die Anlageklasse „Staatsanleihen“ und im Rahmen der Risikoanlage:

Staatsanleihen entsprechen dem Rahmenwerk für finanzielle Sicherheit der Gruppe BNP Paribas, das Standards für die Einhaltung von Wirtschafts- oder Handelssanktionen und die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Korruption festgelegt hat, die das Engagement in bestimmten Ländern regeln und begrenzen. Informationen dazu finden Sie auf der folgenden Seite: <https://group.bnpparibas/publications>.

Darüber hinaus wird für die Anlageklasse „Staatsanleihen“ ein Demokratie-Score auf der Grundlage der folgenden Kriterien angewendet: die Unterzeichnung internationaler ESG-Richtlinien, Standards für soziale Kriterien in Bezug auf Menschenrechte, umstrittene Waffen, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Meinungsfreiheit sowie Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Korruptionsbekämpfung zugunsten von politischer Stabilität und Rechtsstaatlichkeit.

Das Engagement in Risikoanlagen erfolgt über eine Kaufoption, die es ermöglicht, am Laufzeitende eine gegebenenfalls teilweise Beteiligung an der positiven Wertentwicklung dieser Risikoanlage zu erzielen. Der Umfang der Beteiligung an der Kaufoption richtet sich nach den Marktbedingungen und beträgt mindestens 150 %.

Im Rahmen dieser Kaufoption ermöglicht ein ergänzender Mechanismus zur Preisbeobachtung mit jährlicher Häufigkeit (am 30. November jedes Jahres oder am Tag unmittelbar vor der Feststellung eines Nettoinventarwerts) den Anteilinhabern, das an diesem jährlichen Beobachtungsdatum festgestellte Niveau der Risikoanlage im Umfang von 90 % zu besichern. Wenn also das Niveau der Risikoanlage am Ende der Laufzeit weniger als 90 % einer dieser Zwischenbeobachtungen beträgt, basiert die Rückzahlung der Kaufoption auf 90 % der höchsten erzielten jährlichen Beobachtung.

Zur Veranschaulichung:

- An jedem jährlichen Beobachtungsdatum sind 90 % des Niveaus der Risikoanlage besichert. Beläuft sich der höchste Wert der Risikoanlage unter allen jährlich beobachteten Niveaus beispielsweise auf 120, ist die Risikoanlage im Umfang von 90 % x 120 bzw. 108 besichert, d. h. eine besicherte Wertentwicklung von 8 % für eine Risikoanlage mit einem Ausgangspreis von 100;
- Wenn das endgültige Niveau der Risikoanlage am Ende der Laufzeit niedriger ist als das besicherte Niveau, z. B. ein Niveau von 95, basiert die Berechnung der Kaufoption auf dem zuvor genannten besicherten Niveau von 108. Am Ende der Laufzeit erhält der Anteilinhaber somit 106,61 % des Referenz-Nettoinventarwerts und einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 8 % des Referenz-Nettoinventarwerts multipliziert mit der Beteiligung an der Kaufoption, mindestens jedoch 150 %. Wenn das endgültige Niveau der Risikoanlage am Ende der Laufzeit hingegen höher ist als das besicherte Niveau, z. B. ein Niveau von 110 (was einer Wertentwicklung von 10 % entspricht), wird dieses letztere Niveau für die Berechnung der endgültigen Rendite der Kaufoption verwendet, so dass der Anteilinhaber stets 106,61 % des Referenz-Nettoinventarwerts und einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 10 % des Referenz-Nettoinventarwerts multipliziert mit der Beteiligung an der Kaufoption erhält.

Wie oben erwähnt, wird das Engagement in der Risikoanlage über die Kaufoption durch den Abschluss eines Finanztermininstruments (Finanzkontrakt) umgesetzt.

Im Rahmen dieser synthetischen Nachbildung kann der FCP seine Vermögenswerte in Geldmarktinstrumente investieren und Techniken für ein effektives Portfoliomanagement einsetzen (vorübergehende Verkäufe oder Käufe von Wertpapieren).

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Werkzeuge, mit denen sie die Bewertung der Finanztermininstrumente, die von der Gegenpartei der Finanzkontrakte bereitgestellt wird, jederzeit prüfen kann.

Informationen zur Offenlegungsverordnung und zur Taxonomieverordnung:

Die Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) legt Regeln zur Transparenz und Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen fest.

Der FCP bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen und Governance-Merkmale und verfolgt auch nicht das Ziel nachhaltiger Investitionen im Sinne der Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung.

BNP Paribas Asset Management wendet einen nachhaltigen Anlageansatz an, der insbesondere das Einbeziehen einer Sektorrichtlinie und von Standards in Bezug auf verantwortungsvolles Geschäftsverhalten in das Anlageverfahren beinhaltet.

ESG-Kriterien werden in der Regel verwendet, um den Grad der Nachhaltigkeit einer Anlage zu bewerten. Der Umfang und die Art des Einbeziehens nachhaltiger Anlagethemen und -risiken in diesen nachhaltigen Anlageansatz hängen jedoch von der Art der Strategie, der Anlageklasse, der Region und der verwendeten Instrumenten ab.

Im Rahmen des Engagements in der Anlagestrategie über Derivate (synthetisches Engagement) wird die Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken erst bei der Auswahl der Titel, die in das Vermögen des FCP aufgenommen werden, in die Anlageentscheidungen einbezogen.

Angesichts der Vielfalt der Anlageklassen und in Betracht gezogenen Strategietypen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzprodukt, mit Ausnahme des Nachhaltigkeitsindikators für nachteilige Auswirkungen in Bezug auf Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen.

Die Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung (Taxonomieverordnung) zielt darauf ab, Kriterien festzulegen, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch als nachhaltig einzustufen ist.

Die europäische Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das eine Liste umweltverträglicher Wirtschaftsaktivitäten aufstellt.

Wirtschaftstätigkeiten, die nicht von der Taxonomieverordnung erfasst werden, sind nicht zwangsläufig umweltschädlich oder nicht nachhaltig. Darüber hinaus sind weitere Aktivitäten, die einen wesentlichen Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leisten können, noch nicht zwangsläufig Bestandteil der Taxonomieverordnung.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

2. HAUPTSÄCHLICH EINGESETZTE VERMÖGENSKATEGORIEN (AUßER INTEGRIERTEN DERIVATEN)

Das Portfolio des FCP stellt sich aus den nachfolgenden Kategorien von Vermögenswerten und Finanzinstrumenten zusammen:

➤ **Aktien**

Der FCP kann in Kapitalinstrumente und ähnliche Wertpapiere (Aktien, American Depository Receipts [ADR], Global Depository Receipts [GDR], Zertifikate und/oder andere Wertpapiere, in Aktien geschlossener Fonds (closed end funds) usw.) investieren:

- die von an geregelten Märkten notierten und/oder nicht notierten Unternehmen ausgegeben werden (im Rahmen von 10 % des Nettovermögens des FCP);
- die in Euro oder Fremdwährungen ausgegeben werden;
- die aus sämtlichen Ländern stammen können;
- ohne Einschränkung in Bezug auf Branchen.

Direkte Anlagen in den zuvor genannten Wertpapieren werden systematisch durch den Einsatz von Swapgeschäften („Total Return Swap“ oder sonstige Finanzderivate mit denselben Merkmalen) abgesichert, um den FCP keinem zusätzlichen Aktienrisiko auszusetzen. Diese Anlagen geschehen im Rahmen der Anlagestrategie des FCP.

➤ **Schuldtitel und Geldmarktinstrumente**

Der FCP kann sein gesamtes Nettovermögen in französische und ausländische Schuldverschreibungen (einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen), handelbare Schuldtitel, durch Vermögenswerte unterlegte Wertpapiere (Covered Bonds, Asset-backed Securities (ABS), Collateralised Loan Obligations (CLO), Verbriefung usw.) und in französische und/oder ausländische Geldmarktinstrumente investieren, die gegebenenfalls von einem OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, sowie in Geldmarktanlagen.

Der FCP kann Wertpapiere, die von Nicht-OECD-Ländern begeben werden, bis zu einer Obergrenze von 20 % seines Nettovermögens pro Land und 50 % seines Nettovermögens für die Gesamtheit der Emissionen aus diesen Nicht-OECD-Ländern halten. Der FCP kann auch Anleihen, Schuldtitel oder durch Vermögenswerte unterlegte Wertpapiere halten, die ein Emissionsrating von mindestens B- (Standard & Poor's/Fitch) oder B3 (Moody's) aufweisen.

Diese Wertpapiere werden systematisch durch einen Swapvertrag („Total Return Swap“ bzw. „TRS“) abgesichert.

Der Manager verfügt über interne Ressourcen zur Kreditrisikobewertung für die Auswahl der Wertpapiere des FCP und verwendet nicht ausschließlich oder systematisch die von Rating-Agenturen vergebenen Ratings. Die Nutzung der nachstehend erwähnten Ratings ist Bestandteil der Gesamtbewertung der Kreditqualität einer Emission oder eines Emittenten, auf die sich der Anlageverwalter bei der Festlegung seiner eigenen Überzeugungen hinsichtlich der Titelauswahl stützt.

Der FCP kann in Geldmarktinstrumente mit geringer Duration investieren, die ein Emissionsrating von mindestens P-3 (Moody's) oder A-3 (Standard & Poor's) oder F3 (Fitch) aufweisen können oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden, sowie in Anleihen, Schuldtitel oder Asset-Backed Securities, die ein Emissionsrating von mindestens BBB- (Standard & Poor's/Fitch) oder Baa3 (Moody's) aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden, wenn diese Titel nicht durch ein Derivat abgesichert oder garantiert sind.

Im Falle eines Unterschieds in den „Emissions“-Ratings zwischen den Agenturen (S&P, Moody's, Fitch) wird das günstigste Rating verwendet. Wenn die Emission von keiner der drei Agenturen bewertet wird, ist es zweckmäßig, die entsprechenden „Emittenten“-Ratings zu verwenden. Wenn sich die Emittentenbewertungen zwischen den Agenturen unterscheiden, wird das günstigste Rating verwendet.

Die ausgewählten Emittenten können sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Sektor stammen (Staaten, Gebietskörperschaften...).

Unter den durch Vermögenswerte unterlegten handelbaren Schuldtiteln kann der FCP bis zu 20 % seines Nettovermögens in von BNP Paribas garantierten Wertpapieren halten, die dazu bestimmt sind, bei BNP Paribas in ihrer Eigenschaft als Kontrahent von Derivaten als Sicherheiten gestellt zu werden.

Die ausländischen Anleihen oder handelbaren Schuldtitel werden auf Euro, USD oder eine lokale Währung laufen. * Die auf andere Währungen als den Euro lautenden Vermögenswerte werden systematisch gegen

das Wechselkursrisiko über einen oder mehrere Währungsswaps („Total Return Swap“ oder „TRS“ oder „Devisen-Swap“) abgesichert. Diese Absicherung kann jedoch unvollkommen sein.

➤ **OGA-Anteile oder Aktien**

Für die Verwaltung der Barmittel oder eine bestimmte Verwaltungsart kann der FCP bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW französischen oder europäischen Rechts und von Investmentfonds (AIF) anlegen.

OGA sind:

- OGAW
- Investmentfonds (AIF) französischen Rechts oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichtete Investmentfonds (AIF) oder auf der Grundlage eines ausländischen Rechts, das die in Artikel R 214-13 des frz. code monétaire et financier einhalten, aufgelegte Investmentfonds.

Die zuvor genannten OGA können von der Verwaltungsgesellschaft oder Unternehmen verwaltet werden, die mit ihr im Sinne von Artikel L 233-16 des frz. code de commerce verbunden sind.

➤ **Derivate**

Der FCP kann Derivate einsetzen, die an den geregelten Märkten in Frankreich und im Ausland oder außerbörslich gehandelt werden.

An diesen Märkten kann der FCP die nachfolgend genannten Derivate einsetzen, um zum Zwecke des Erreichens des Anlageziels und gegebenenfalls zur Absicherung ein Engagement in der Anlagestrategie einzugehen:

- Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen (Swaps).
- Futures und Devisentermingeschäfte.
- Optionen.

Der Einsatz dieser Geschäfte geschieht im Rahmen von rund 100 % des Vermögens des FCP und es handelt sich hierbei hauptsächlich um Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen.

Mit Hinsicht auf Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen kann der FCP außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte (Swaps) und insbesondere Verträgen über den Austausch einer Gesamtrendite (Total Return Swaps) abschließen, die die Wertentwicklung des Vermögens des FCP (gegebenenfalls zuzüglich der Dividenden) gegen einen festen oder variablen Zinssatz austauschen, und einen oder mehrere Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen, die gegebenenfalls einen festen oder variablen Zinssatz gegen die Wertentwicklung der Anlagestrategie austauschen.

Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens, auf den Total Return Swaps entfallen dürfen: 300 % des Nettovermögens.

Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens, auf den Total Return Swaps entfallen werden: 200 % des Nettovermögens.

Diese Finanzinstrumente werden mit von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer Politik zur bestmöglichen Ausführung und bestmöglichen Auswahl ausgewählten Gegenparteien abgeschlossen, bei denen es sich um in R.214-19 des frz. Code monétaire et financier genannte Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union handelt, die ein gutes Rating aufweisen (Investment Grade entsprechend). Bei diesen Gegenparteien kann es sich um mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen handeln, und insbesondere mit der BNP PARIBAS SA verbundene Unternehmen mit Hinsicht auf Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen, die einen festen oder variablen Zinssatz gegen die Wertentwicklung der Anlagestrategie austauschen.

➤ **Instrumente mit eingebetteten Derivaten**

Der FCP sieht keinen Einsatz von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten vor (Warrants, Credit Linked Notes, EMTN usw.).

Darüber hinaus kann der FCP „Additional Tier 1“-Anleihen („AT1“) halten.

Optionsscheine oder Rechte, die aufgrund von Transaktionen gehalten werden, die sich auf die Wertpapiere im Portfolio auswirken, sind zulässig, da der FCP nicht beabsichtigt, diese Art von Vermögenswerten direkt zu erwerben.

➤ **Einlagen**

Zum Erreichen des Anlageziels kann der FCP im Rahmen von 10 % des Nettovermögens Einlagen über eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten bei einem oder mehreren Kreditinstituten vornehmen.

➤ **Aufnahme von Barmitteln**

Im Rahmen seines gewöhnlichen Betriebs kann der FCP zeitweise eine Sollposition aufweisen und in diesem Fall im Rahmen von 10 % seines Nettovermögens Barkredite aufnehmen.

➤ **Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren**

Art der eingesetzten Geschäfte: Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des FCP behält die Verwaltungsgesellschaft sich die Möglichkeit vor, vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren abzuschließen, insbesondere: Wertpapierpensionsgeschäfte mit Lieferung, Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber mit Lieferung gegen Barmittel, Leihgeschäfte mit Schuldtiteln, Kapitalinstrumenten und Geldmarktinstrumenten als Verleiher/Entleiher gemäß den Bestimmungen von Artikel R 214-18 des frz. Code monétaire et financier.

Art des Einsatzes: Die gesamten Geschäfte sind auf den Umfang zu begrenzen, der dem Erreichen des Anlageziels dient. Sämtliche Geschäfte werden eingesetzt, um das Anlageziel zu erreichen oder das Liquiditätsmanagement zu optimieren und jederzeit die Einschränkungen in Bezug auf die Art der gehaltenen Wertpapiere einzuhalten.

Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens, der für solche Geschäfte oder Kontrakte verwendet werden darf: bis zu 100 % des Nettovermögens.

Voraussichtlicher Anteil des verwalteten Vermögens, der für solche Geschäfte oder Kontrakte verwendet wird: zwischen 0 % und 100 % des Nettovermögens.

Eventueller Hebeleffekt in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren: nein

Vergütung: siehe nachstehende Rubrik „Kosten und Gebühren“.

Diese Geschäfte werden allesamt unter Marktbedingungen durchgeführt und die eventuellen Erträge werden vollständig vom FCP vereinnahmt.

Diese Geschäfte werden gemäß der Politik zur bestmöglichen Ausführung und bestmöglichen Auswahl der Verwaltungsgesellschaft und mit von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Gegenparteien abgeschlossen, bei denen es sich um in R.214-19 des frz. Code monétaire et financier genannte Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union handelt, die ein gutes Rating aufweisen. Diese Geschäfte können mit der BNP Paribas Gruppe verbundenen Unternehmen durchgeführt werden.

➤ **Als Sicherheiten gestellte Kontrakte**

Um sich gegen den Ausfall einer Gegenpartei zu schützen, können vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und OTC-Derivatetransaktionen die Bereitstellung finanzieller Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Bargeld nach sich ziehen, die von der Verwahrstelle auf getrennten Konten gehalten werden.

Die Zulässigkeit der als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere richtet sich nach den Anlagebeschränkungen und nach einem von der Risikoabteilung der Verwaltungsgesellschaft definierten Abschlagsverfahren. Die als Sicherheit erhaltenen Wertpapiere müssen liquide und auf dem Markt schnell übertragbar sein. Die erhaltenen

Wertpapiere von ein und demselben Emittenten dürfen 20 % des Nettovermögens des FCP nicht übersteigen (mit Ausnahme von Wertpapieren, die von einem zulässigen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; in diesem Fall kann diese Grenze auf 100 % angehoben werden kann, sofern diese 100 % auf sechs Emissionen verteilt werden, von denen keine mehr als 30 % des Nettovermögens des FCP ausmacht). Sie müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Rechtsträger ausgegeben werden.

Aktiva
Barmittel (EUR, USD und GBP)
Zinsinstrumente
Von einem Staat der zulässigen OECD-Länder ausgegebene oder garantierte Titel Der FCP kann Wertpapiere, die von einem zulässigen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettovermögens entgegennehmen. Daher kann der Fonds vollständig durch Wertpapiere garantiert sein, die von einem einzelnen zulässigen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden.
Supranationale Titel und von staatlichen Behörden begebene Titel
Von einem Staat der sonstigen zulässigen Länder begebene oder garantierte Titel
Forderungspapiere und Anleihen, die von einem Unternehmen mit Sitz in den zulässigen OECD-Ländern begeben werden
Wandelanleihen, die von einem Unternehmen mit Sitz in den zulässigen OECD-Ländern begeben werden
Anteile oder Aktien der OGAW-Geldmarktinstrumente
Geldmarktinstrumente, die von Unternehmen mit Sitz in den zulässigen OECD-Ländern und in anderen zulässigen Ländern begeben werden

Zulässige Indizes und entsprechende Aktien

Verbriefungen⁽²⁾

(2) vorbehaltlich der Zustimmung der Risikoabteilung von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe
Unbare finanzielle Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden und sind auf einem gesonderten Konto bei der Depotbank zu verwahren.

Barsicherheiten können entsprechend der Stellungnahme Nr. 2013-06 der AMF wieder angelegt werden. Entsprechend können die erhaltenen Barmittel in Einlagen oder qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert, im Rahmen von Pensionsgeschäften verwendet oder in kurzfristigen Geldmarkt-OGAW angelegt werden.

FINANZIELLE GARANTIE:

Zusätzlich zu den im vorherigen Absatz genannten Sicherheiten stellt die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Depotbank eine finanzielle Sicherheit in Bezug auf die Vermögenswerte des FCP (Finanztitel und Barmittel) zugunsten der Depotbank.

RISIKOPROFIL

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen der Finanzmärkte.

Risiken im Zusammenhang mit den Modellen, die von den verschiedenen Strategien der Risikoanlage verwendet werden

Das Allokationsmodell, das von der Risikoanlage insbesondere im Rahmen des Volatilitätskontrollmechanismus verwendet wird, sowie die verschiedenen Auswahl- und Allokationsmodelle in Bezug auf die verschiedenen quantitativen Strategien der Risikoanlage beruhen auf Kriterien zur Berechnung von Renditen und Risiken, die auf historisch beobachteten Niveaus basieren. Es besteht also das Risiko, dass diese Modelle nicht effizient sind, da es keine Garantie gibt, dass die Marktlagen der Vergangenheit erneut auftreten. Ihre Anwendung stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte:

Angesichts der Struktur des FCP hängt seine Bewertung von der Entwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte ab, die die Risikoanlage und ihre verschiedenen Strategien darstellen. Die Risikoanlage besteht potenziell aus Long- oder Short-Positionen auf diese zugrundeliegenden Vermögenswerte, weshalb

ein Rückgang oder Anstieg eines oder mehrerer zugrundeliegender Vermögenswerte einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben kann.

Aktienrisiko

Zu den Risiken, die mit Anlagen in Aktien in den für die Anlageklasse „Aktien“ verwendeten Indizes verbunden sind, gehören starke Kursschwankungen, negative Emittenten- oder Marktnachrichten und die Nachrangigkeit der Aktien eines Unternehmens gegenüber seinen Anleihen. Diese Schwankungen können zudem kurzfristig verstärkt werden. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften Kursverluste verzeichnen oder keine Kursgewinne erzielen, kann sich zu einem gegebenen Zeitpunkt auf die Performance des FCP negativ auswirken. Den Anlegern kann keine Wertsteigerung der Anlagen garantiert werden. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen.

Volatilitätsrisiko

Der FCP ist der Volatilität verschiedener Vermögenswerte ausgesetzt und kann daher Schwankungen seines Nettoinventarwerts sowohl nach oben als auch nach unten unterliegen. Der Nettoinventarwert kann aufgrund der Kosten, die mit der Art der gehandelten Finanzprodukte verbunden sind, sinken.

Risiko in Verbindung mit einem Rohstoff-Futures-Index

Das Portfolio der Risikoanlage kann aus Rohstoff-Futures-Indizes bestehen. Der FCP ist daher einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, das mit dem Handel dieser Finanzinstrumente verbunden ist und sich negativ auf die Wertentwicklung des FCP auswirken kann.

Die Bestandteile der Rohstoff-Futures-Indizes können sich erheblich anders entwickeln als die Märkte für traditionelle Finanzinstrumente (Aktien und Anleihen).

Tatsächlich ist die Preisentwicklung eines festen Rohstoff-Terminkontrakts eng an das Niveau der laufenden und zukünftigen Produktion des Basiswerts gebunden und auch an die Menge der natürlichen Reserven insbesondere im Falle von Produkten, die den Energiebereich betreffen. Klimatische und geopolitische Faktoren können die Angebots- und Nachfragerneaus des jeweiligen Basiswerts ebenfalls ändern, d. h. sie können die voraussichtliche Knappheit dieses Produkts auf dem Markt beeinflussen. Diese Faktoren, die die Rohstoffpreise besonders und direkt beeinflussen, sind der Hauptgrund für die Dekorrelation der Rohstoffmärkte gegenüber den traditionellen Märkten.

Zinsrisiko

Bei Anlagen in Anleihen oder anderen Geldmarktinstrumenten kann es aufgrund von Schwankungen des Zinsniveaus zu erheblichen Auf- und Abwärtsbewegungen kommen. Grundsätzlich steigen die Kurse festverzinslicher Schuldtitel, wenn die Zinsen fallen, und fallen, wenn die Zinssätze steigen. Da die Risikoanlage potenziell aus Long- oder Short-Positionen in Instrumenten besteht, die dem Zinsniveau ausgesetzt sind, kann der Nettoinventarwert des FCP aufgrund einer Änderung dieses Niveaus sinken.

Risiko in Verbindung mit dem Engagement in Schwellenländern bis zu einer Obergrenze von 50 % des Nettovermögens

Die Volkswirtschaften der Schwellenländer sind anfälliger und stärker den Unwägbarkeiten der internationalen Wirtschaft ausgesetzt. Außerdem sind die Finanzsysteme dort weniger ausgereift. Die Risiken eines hohen Kapitalverlusts oder einer Unterbrechung des Handels mit bestimmten Finanzinstrumenten sind nicht unerheblich.

Risiko in Verbindung mit dem Engagement in spekulativen, hochrentierlichen Wertpapieren („High Yield“)

Der FCP kann zum Teil als spekulativ angesehen werden und richtet sich insbesondere an Anleger, die sich der Risiken in Verbindung mit Wertpapieranlagen mit schlechter oder überhaupt keiner Bewertung bewusst sind. Der Einsatz hochverzinslicher Wertpapiere („High Yield“) birgt ein höheres Risiko eines Verfalls des Nettoinventarwerts des FCP.

Kreditrisiko

Der FCP kann ein Kreditrisiko im Zusammenhang mit der Fähigkeit eines Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten und mit dem Risiko einer Herabstufung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten aufweisen, wodurch der Wert der Forderungspapiere des Emittenten sinken kann, in die der FCP investiert ist, was wiederum zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP führen kann.

Wechselkursrisiko

Die Risikoanlage kann aus Basiswerten bestehen, die auf andere Währungen als die des FCP lauten, und sie kann auch aus Long- oder Short-Positionen in Instrumenten bestehen, die den Schwankungen des Euro

gegenüber anderen Währungen ausgesetzt sind. Der Nettoinventarwert des FCP kann aufgrund von Wechselkursschwankungen fallen.

Kontrahentenrisiko

Unter dem Kontrahentenrisiko versteht man die vom FCP beim Abschluss von außerbörslichen Geschäften mit einer anderen Gegenpartei erlittenen Verluste beim Ausfall dieser Letztgenannten. Dieses Risiko besteht hauptsächlich für Derivate (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierpensionsgeschäfte mit Lieferung usw., die der FCP mit BNP Paribas oder einer sonstigen Gegenpartei abschließen kann. Das Kontrahentenrisiko ist jedoch gemäß den geltenden Vorschriften auf die gewährte Sicherheiten beschränkt.

Risiko in Verbindung mit Interessenkonflikten

Der FCP ist dem Risiko von Interessenkonflikten insbesondere beim Abschluss von Repo-Geschäften oder Finanzgeschäften mit Gegenparteien ausgesetzt, die mit der Gruppe verbunden sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, jedoch ebenfalls wenn die Verwaltungsgesellschaft über Derivate ein Engagement in einem Index eingeht, der von einem Unternehmen berechnet, veröffentlicht und verbreitet wird, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Kunden und den Interessen der Gruppe, der die Verwaltungsgesellschaft angehört. Die Wahrung einer effizienten Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten durch die Verwaltungsgesellschaft ermöglicht es in diesem Fall, die Vorrangstellung der Interessen ihrer Kunden zu wahren.

Risiken in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung

Die Verwaltung der im Rahmen von Finanzierungsgeschäften mit Wertpapieren und außerbörslichen Derivaten (einschließlich Total Return Swaps) erhaltenen Sicherheiten kann gewisse spezifische Risiken bergen, wie operative Risiken oder das Risiko in Verbindung mit der Verwahrung. Somit kann der Einsatz dieser Geschäfte sich negativ auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps und der Verwaltung der Sicherheiten

Die Inhaber können einem rechtlichen Risiko (in Verbindung mit der rechtlichen Unterlagen, der Anwendung der Verträge und den Grenzen dieser Verträge) und dem Risiko in Verbindung mit der Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Barmitteln ausgesetzt sein, da sich der Nettoinventarwert des FCP abhängig von den Wertschwankungen der Wertpapiere, die durch Anlage der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben wurden, entwickeln kann. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen kann der Anteilinhaber auch einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, was beispielsweise zu Schwierigkeiten beim Handel bestimmter Wertpapiere führen kann.

Risiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten

Durch den Einsatz von Derivaten zum Aufbau eines Engagements kann das Engagement des Portfolios erhöht werden, ohne dass der Kauf eines neuen Wertpapiers finanziert werden muss. Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung ermöglicht es, das Risiko des Portfolios zu reduzieren, indem die Transaktionskosten gesenkt werden, ohne dass man sich um die Liquiditätsprobleme der Wertpapiere kümmern muss.

Risiko in Verbindung mit „Additional Tier 1“-Anleihen („AT1“)

AT1 sind hybride Wertpapiere, die in erster Linie der Rekapitalisierung der emittierenden Bank oder Finanzgesellschaft im Falle einer Finanzkrise dienen. Aufgrund ihrer besonderen Struktur und ihrer Stellung in der Kapitalstruktur des Emittenten weisen sie häufig eine höhere Rendite als herkömmliche Anleihen auf. Sie werden von Bankinstituten unter behördlicher Aufsicht begeben. Diese Wertpapiere verfügen über Verlustabsorptionsmechanismen, die im Emissionsprospekt beschrieben sind und in der Regel aktiviert werden, wenn die Eigenkapitalquote des Emittenten unter eine bestimmte Auslöseschwelle („Trigger“) fällt. AT1 unterliegen daher besonderen Risiken, die insbesondere von bestimmten Triggern (z. B. Verschlechterung der Eigenkapitalquote), der Wandlung in Aktien, dem Kapitalverlust oder dem Ausfall von Zinszahlungen abhängen. Der Einsatz dieser Anleihen setzt den FCP den folgenden Risiken aus:

o Risiko in Verbindung mit der Auslöseschwelle: Jede AT1 hat ihre eigenen Merkmale. Die Höhe des Wandlungsrisikos kann z. B. davon abhängen, wie weit die harte Kernkapitalquote („Common Equity Tier 1“) des Emittenten von einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert entfernt ist. Das Eintreten des Eventualereignisses kann zu einer Wandlung in Aktien oder auch zu einer vorübergehenden oder endgültigen Abschreibung der gesamten oder eines Teils der Forderung führen;

- o Risiko der Kuponstornierung: Bei einigen Arten von AT1 ist die Kuponzahlung völlig diskretionär und kann vom Emittenten jederzeit und auf unbestimmte Zeit storniert werden;
- o Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur: Im Gegensatz zu traditionellen und besicherten Schuldtiteln können Anleger in dieser Art von Instrumenten einen Kapitalverlust erleiden, ohne dass das Unternehmen zuvor Insolvenz angemeldet hat. Außerdem wird der nachrangige Gläubiger erst nach den gewöhnlichen Gläubigern, aber vor den Aktionären befriedigt;
- o Risiko, dass der Emittent eine Verlängerung der Laufzeit beantragt oder die Rückzahlungsoption nicht ausübt: Da diese Instrumente als ewige Instrumente emittiert werden, kann es sein, dass die Anleger ihr Kapital nicht zu den in den Emissionsbedingungen vorgesehenen optionalen Rückzahlungsterminen zurück erhalten;
- o Risiko im Zusammenhang mit der Komplexität des Instruments: Da es sich um ein relativ neues Instrument handelt, kann sein Verhalten in Stressphasen und bei der Prüfung der Wandlungsniveaus sehr unvorhersehbar sein;
- o Bewertungsrisiko: Die attraktive Rendite dieser Art von Instrument kann nicht das einzige Kriterium für die Bewertung und die Anlageentscheidung sein; letztere muss als Prämie für die Komplexität und das Risiko verstanden werden.

Risiko in Verbindung mit der Berücksichtigung von ESG-Kriterien.

Ein nichtfinanzialler Ansatz kann von den Verwaltungsgesellschaften auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden, insbesondere da es keine gemeinsamen oder einheitlichen Siegel auf europäischer Ebene gibt. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien zu vergleichen, die nichtfinanzielle Kriterien einbeziehen, da die Auswahl und Gewichtung bestimmter Anlagen auf Indikatoren basieren kann, die zwar gleich lauten, denen aber unterschiedliche Bedeutungen zugrunde liegen. Bei der Bewertung eines Wertpapiers anhand von nichtfinanziellen Kriterien kann die Verwaltungsgesellschaft auch Datenquellen nutzen, die von externen Researchanbietern bereitgestellt werden. Aufgrund der dynamischen Natur der nichtfinanziellen Kriterien, können diese Datenquellen unvollständig, ungenau, nicht verfügbar oder aktualisiert sein. Die Anwendung von Standards für verantwortungsvolles Geschäftsverhalten sowie von nichtfinanziellen Kriterien im Anlageverfahren kann den Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten nach sich ziehen. Infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds manchmal besser oder schlechter sein als die von ähnlichen Fonds, die diese Standards nicht anwenden. Darüber hinaus können die proprietären Methoden, die im Rahmen der Berücksichtigung nichtfinanzieller Kriterien verwendet werden, im Falle von regulatorischen Entwicklungen oder Aktualisierungen überprüft werden, die im Einklang mit den geltenden Vorschriften dazu führen können, dass die Klassifizierung der Produkte, die verwendeten Indikatoren oder die Höhe der festgelegten Mindestanlageverpflichtungen nach oben oder nach unten geändert werden.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nicht gesteuerte oder nicht abgeschwächte Nachhaltigkeitsrisiken können die Rendite von Finanzprodukten beeinträchtigen. Ein Ereignis oder eine Situation in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung könnte zum Beispiel tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben. Das Eintreten eines solchen Ereignisses oder einer solchen Situation kann auch eine Änderung der Anlagestrategie des FCP zur Folge haben, darunter der Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten. Genauer gesagt können die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken Emittenten durch eine Reihe von Mechanismen beeinträchtigen, insbesondere: (1) geringere Umsätze, (2) höhere Kosten, (3) Beschädigung oder Wertminderung von Vermögenswerten, (4) höhere Kapitalkosten und (5) aufsichtsrechtliche Geldstrafen oder Risiken. Aufgrund der Natur von Nachhaltigkeitsrisiken und spezifischer Themen wie dem Klimawandel dürfte die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken die Renditen von Finanzprodukten beeinflussen, längerfristig steigen.

Risiko in Verbindung mit einer systematischen Allokation unter Einbeziehung außerfinanzieller Kriterien

Einige systematische Strategien verwenden außerfinanzielle Filter und Anlagemechanismen, die bei den regelmäßigen Umschichtungen angewendet werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher außerfinanzieller Filter oder Mechanismus jederzeit angewendet wird. Wird beispielsweise zwischen zwei Umschichtungen einer bestimmten Strategie festgestellt, dass ein Unternehmen eine ESG-Einschränkung nicht mehr erfüllt, kann es erst bei der nächsten Umschichtung ausgeschlossen werden.

Risiko in Verbindung mit dem Volatilitäts- und Schutzmechanismus

Aufgrund der implementierten Volatilitätskontrolle kann das Engagement der Risikoanlage in den verschiedenen Strategien begrenzt sein.

GARANTIE ODER SCHUTZ

Anteilinhabern des FCP, deren Anteile spätestens am 15. Dezember 2023 zentralisiert wurden, wird garantiert, dass der Nettoinventarwert des FCP am Ende der Laufzeit mindestens 106,61 % des Referenz-Nettoinventarwerts beträgt.

Definition:

Der Referenz-Nettoinventarwert ist definiert als der Nettoinventarwert des FCP zum 15. Dezember 2023.

Zeichnungen werden in Höhe ihres Betrags, abzüglich der Zeichnungsgebühr, exklusive Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, oder gegebenenfalls abzüglich der für das Anlagekonzept des FCP spezifischen Ausgabeaufschläge ausgeführt.

Zugangsbedingungen:

BNP Paribas verpflichtet sich gegenüber dem FCP, dass jedem Anteilinhaber, dessen Anteile ab dem Tag nach dem Auflegungsdatum des FCP bis einschließlich 15. Dezember 2023 um 16 Uhr Pariser Zeit zentralisiert wurden und der seine Anteile bis zum Ende der Laufzeit gehalten hat, zu diesem Zeitpunkt ein Nettoinventarwert zugutekommt, der mindestens 106,61 % des Referenz-Nettoinventarwerts entspricht.

Infolge dieser Garantieverpflichtung und bei Bedarf auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft zahlt BNP Paribas dem FCP den zusätzlichen Betrag, der erforderlich ist, damit der Nettoinventarwert am Ende der Laufzeit der Verpflichtung entspricht.

Anteilinhaber profitieren unabhängig vom Zeichnungsdatum ihrer Anteile nicht von der oben beschriebenen Garantie, wenn sie die Rücknahme ihrer Anteile auf der Grundlage eines anderen Nettoinventarwerts als dem am Laufzeitende ermittelten Nettoinventarwert beantragen.

Die Garantie wird von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des FCP in Anspruch genommen.

Die Garantie oder den Schutz bereitstellendes Institut: BNP Paribas SA

Auswirkungen der Besteuerung

Die Garantie wird vom Garantiegeber in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Frankreich und den Staaten, in denen der FCP Verträge abschließt, zum Datum der Auflegung des FCP gewährt.

Im Falle einer Änderung besagter Texte (oder ihrer Auslegung nach Rechtsprechung und/oder durch die Verwaltung der betroffenen Staaten), die gegebenenfalls rückwirkend nach dem Datum der Auflegung des FCP erfolgt und mit einer neuen, direkten oder indirekten, finanziellen Belastung verbunden wäre, die zur Folge hätte, dass sich der Nettoinventarwert der Anteile des FCP aufgrund von Änderungen der für ihn geltenden obligatorischen Abgaben (oder der von ihm erhobenen Erträge) verringert, kann der Garantiegeber vorbehaltlich der Genehmigung durch die französischen Aufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers die im Rahmen der Garantie für die Auswirkungen dieser neuen finanziellen Belastung fälligen Beträge reduzieren.

Die Anteilinhaber des FCP werden von der Verwaltungsgesellschaft im Falle eines solchen Ereignisses und einer Änderung der Garantie informiert.

ZULÄSSIGE ANLEGER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

Der FCP richtet sich an alle Zeichner und ist insbesondere für Wüstenrot & Württembergische AG bestimmt.

Zeichner werden darauf hingewiesen, dass sie bei einem vorzeitigen Ausstieg, einer Umschichtung oder einem vollständigen oder teilweisen Rückkauf einen Kapitalverlust erleiden können, der nicht im Voraus messbar ist.

Die Anleger müssen gewillt sein, die von der zum Zwecke des Erreichens des Anlageziels des FCP umgesetzten Anlagestrategie eingegangenen Risiken auf sich zu nehmen.

Der FCP wird nicht in Frankreich vertrieben und wird an institutionelle Anleger in Deutschland und Österreich vertrieben.

Der FCP kann im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags oder eines Kapitallebensversicherungsvertrags verwendet werden.

EMPFOHLENE MINDESTANLAGEDAUER: 12 Jahre

MODALITÄTEN DER FESTSTELLUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Die ausschüttbaren Beträge werden vollständig thesauriert.

Die Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

AUSSCHÜTTUNGSHÄUFIGKEIT:

Keine

MERKMALE DER ANTEILE

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER ANTEILE

Anteilkategorie	ISIN-Code	Zuweisung der ausschüttbaren Summe	Fondswährung	In Frage kommende Zeichner	Aufteilung der Anteile	Mindestbetrag bei der Zeichnung*
„I“	FR001400KH52	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, insbesondere für Wüstenrot & Württembergische AG bestimmt	Tausendstel	Erstzeichnung: 100.000 EUR* Folgezeichnung: entfällt

* mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, des Liquiditätsanbieters und von BNPP AM PARTICIPATIONS, die nur einen Anteil zeichnen dürfen

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEMODALITÄTEN

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden montags bis freitags um 16 Uhr zentral zusammengefasst, auf Grundlage des Nettoinventarwerts vom darauffolgenden Werktag ausgeführt und innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum der Berechnung des Nettoinventarwerts abgewickelt oder geliefert.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können sich auf einen Betrag, eine ganze Zahl an Anteilen oder einen Bruchteil eines Anteils beziehen, wobei jeder Anteil in Tausendstel aufgeteilt wird.

Ein Übergang von einer Anteilkategorie in eine andere wird als Rücknahme mit einer darauffolgenden Zeichnung betrachtet und unterliegt aus steuerlicher Sicht der Besteuerung der Veräußerungsgewinne.

Der FCP wird vom 27. September 2023 (einschließlich) bis zum 15. Dezember 2023 (einschließlich) um 16.00 Uhr (Pariser Zeit) vermarktet.

Der FCP wird am 15. Dezember 2023 nach 16.00 Uhr (Pariser Zeit) für den Handel geschlossen. Zeichnungsanträge, die nicht bis zum 15. Dezember 2023, 16.00 Uhr (Pariser Zeit), zentral erfasst wurden, werden abgelehnt.

An Samstagen eingehende Anträge werden am folgenden Arbeitstag zusammengefasst.

Möglichkeit zur Einstellung der Zeichnungen:

Die Zeichnung wird der Öffentlichkeit ab dem 27. September 2023 (einschließlich) für eine erste Tranche von 50 Mio. EUR offen stehen. Sobald dieser Betrag erreicht ist, können nacheinander neue Tranchen (in gleicher oder anderer Höhe) eröffnet werden, wenn die Marktbedingungen für die Inanspruchnahme der Garantie dies zulassen; andernfalls werden die Zeichnungen eingestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber so schnell wie möglich über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Zeichnungen gegebenenfalls einzustellen, über die Modalitäten der Umsetzung sowie über die Gründe für diese Entscheidung. Dies geschieht durch die Veröffentlichung einer Information auf der Website www.bnpparibas-am.com.

FÜR DIE ZENTRALE ZUSAMMENFASSUNG DER ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN BEAUFRAGTE STELLE: BNP PARIBAS.

URSPRÜNGLICHER NETTOINVENTARWERT:

Der ursprüngliche Nettoinventarwert des FCP beträgt 99,43 EUR.

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Täglich. Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag der Börsen in London (London Stock Exchange), Frankfurt (STOXX-Verträge an der Eurex Exchange), New York (New York Stock Exchange und New York Mercantile Exchange), Chicago (Chicago Mercantile Exchange) und an dem die Abrechnung von Transaktionen in US-Dollar vorgesehen ist, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Frankreich, bestimmt und an dem Geschäftstag nach dem Datum der Bestimmung des Nettoinventarwerts berechnet und veröffentlicht.

Jeder Börsentag mit verkürzter Notierungsdauer gilt als geschlossener Tag des betroffenen Marktes.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit vor, für jeden Tag von Montag bis Freitag und insbesondere die gesetzlichen Feiertage in Frankreich einen zusätzlichen Nettoinventarwert zu berechnen; dieser zusätzliche Nettoinventarwert wird jedoch, obwohl veröffentlicht, nur zu Bewertungszwecken ausgegeben. Das bedeutet, dass auf dieser Grundlage keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge angenommen werden.

Die Anträge werden gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

t-1	t-1	t: Tag der Ermittlung des NIW	Werktag t+1	Werktag t+5 höchstens	Werktag t+5 höchstens
Zentralisierung der Zeichnungsanträge vor 16 Uhr	Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 16 Uhr	Ausführung der Aufträge spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

„GATES“-RÜCKNAHMEBEGRENZUNG:

Gemäß den Vorschriften des FCP kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge der Anteilinhaber auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Interessen der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit es gebieten.

(I) Beschreibung der verwendeten Methode

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, nicht alle zentralisierten Rücknahmeanträge zum selben Nettoinventarwert auszuführen, wenn die Summe der Nettorücknahmeanträge zu diesem Nettoinventarwert 5 % des Nettovermögens des FCP übersteigt. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen bis zu einer Obergrenze von 5 % des Nettovermögens des FCP (oder eines höheren

Prozentsatzes im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) anteilmäßig für jeden Antrag auszuführen. Die Obergrenze von 5 % wird auf der Grundlage des letzten bekannten Nettovermögens des FCP festgelegt.

(ii) Modalitäten der Information der Anteilinhaber

Im Falle der Auslösung der Begrenzungsregelung für Rücknahmen werden die Anteilinhaber des FCP auf jegliche Weise über die Website www.bnpparibas-am.com informiert.

Anteilinhaber, deren Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt wurden, werden gesondert so bald wie möglich nach dem Datum der Zentralisierung der Rücknahmeanträge durch die zentrale Verwaltungsstelle der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge darüber informiert.

(iii) Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge

Im Falle der Auslösung der Begrenzungsregelung für Rücknahmen werden die Rücknahmeanträge anteilmäßig für alle Anteilinhaber des FCP reduziert. Rücknahmeanträge, deren Ausführung aussteht, werden automatisch auf das nächste Datum für die Zentralisierung der Rücknahmeaufträge verschoben. Verschobene Aufträge haben keine Priorität gegenüber nachfolgenden Rücknahmeanträgen.

Die Anteilinhaber des FCP haben keine Möglichkeit, formell Einspruch gegen die Verschiebung des nicht ausgeführten Teils ihres Auftrags zu erheben oder die Annulierung des nicht ausgeführten Teils des Auftrags gemäß der Zentralisierungsmitteilung des FCP zu verlangen.

Wenn sich die Nettorücknahmeanträge von Anteilen des FCP für einen bestimmten Zentralisierungstag der Rücknahmeaufträge auf 15 % des Nettovermögens des FCP belaufen, während die Auslöseschwelle für die Rücknahmebegrenzung auf 5 % des Nettovermögens des FCP festgelegt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 10 % des Nettovermögens des FCP anzunehmen. Bei strikter Anwendung der 5%-Schwelle durch die Verwaltungsgesellschaft würden somit 66,66 % anstatt 33,33 % der Rücknahmeanträge ausgeführt.

Der Staffelungsmechanismus für die Rücknahmen darf innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nicht mehr als 20 Mal ausgelöst werden und eine Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Danach beendet die Verwaltungsgesellschaft den Staffelungsmechanismus für Rücknahmen automatisch und zieht eine andere außergewöhnliche Lösung (z. B. Aussetzung von Rücknahmen) in Betracht, wenn die Situation dies erfordert.

(iv) Ausnahmen

Zeichnungen und Rücknahmen für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettovermögenswerts und für denselben Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer (Hin- und-Her-Geschäfte) unterliegen nicht der Begrenzungsregelung für Rücknahmen.

Ort und Bedingungen für die Veröffentlichung oder Mitteilung des Nettoinventarwerts:

An der Postanschrift der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website „www.bnpparibas-am.com“.

GEBÜHREN UND KOSTEN

AUSGABEAUFL- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der vom FCP für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle u.a.

KOSTEN, DIE BEI ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME ZU LASTEN DES ANLEGERS ANFALLEN	GRUNDLAGE	STAFFELUNG

AUSGABEAUFSCHLAG NICHT VOM FCP VEREINNAHMT	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
VOM FCP VEREINNAHMTER AUSGABEAUFSCHLAG	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
RÜCKNAHMEABSCHLAG NICHT VOM FCP VEREINNAHMT	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
RÜCKNAHMEABSCHLAG VOM FCP VEREINNAHMT	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine

Dem FCP in Rechnung gestellte Kosten

Diese Kosten umfassen die Managementgebühren, die externen Betriebs und Verwaltungskosten außerhalb der Verwaltungsgesellschaft und die maximalen indirekten Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten).

Zu den in Rechnung gestellten Kosten kann Folgendes hinzugefügt werden:

- erfolgsabhängige Gebühren. Diese werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wenn der FCP sein Performanceziel übertroffen hat;
- dem FCP in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, einen Teil der Managementgebühren im Rahmen des Vertriebs des FCP durch Vertriebsstellen zurückzuübertragen.

DEM FCP IN RECHNUNG GESTELLTE KOSTEN	GRUNDLAGE	STAFFELUNG
MANAGEMENTGEBÜHREN	Nettovermögen	max. 1 % inkl. aller Steuern
BETRIEBSKOSTEN UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	Nettovermögen	max. 0,20 % inkl. aller Steuern
MAXIMALE INDIREKTE KOSTEN (GEBÜHREN UND VERWALTUNGSKOSTEN)	Nettovermögen	Keine
UMSATZPROVISION	Anfallend je Transaktion	Keine
ERFOLGSABHÄNGIGE GEBÜHREN	Nettovermögen	Keine

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUM VORÜBERGEHENDEN KAUF UND VERKAUF VON WERTPAPIEREN

Die Vergütungen für vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden nicht geteilt und werden vollständig vom FCP vereinnahmt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei spezifische Vergütung für diese Tätigkeit. Ferner wird dem FCP für die im Auftrag des FCP ausgeführten Repo-Geschäfte keine Umsatzprovision in Rechnung gestellt.

KURZBESCHREIBUNG DES VERFAHRENS DER AUSWAHL DER FINANZINTERMEDIÄRE

Die Verwaltungsgesellschaft wählt ihre Intermediäre für die Antragsausführung auf Grundlage der Vorrangstellung der Interessen des Kunden und der bestmöglichen Ausführung aus. Sie werden von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

Die für die Erstellung der Liste der genehmigten Intermediäre verwendeten Kriterien lauten insbesondere wie folgt:

- Innovative Qualität der vorgeschlagenen Strategie des Intermediärs
- Qualität der Ausführung (einschließlich Geschwindigkeit)
- Qualität der Antragsausführung am Sekundärmarkt
- Fähigkeit des Intermediärs zur Bereitstellung von Liquidität

- Qualität der Sicherheitenverwaltung
- Erfahrung mit bestimmten Finanzmärkten oder -instrumenten
- Rating des Kontrahenten
- Vorgeschlagene Preise

Eine ausführliche Beschreibung der Auswahl- und Ausführungs politik der Verwaltungsgesellschaft ist auf der Website <https://www.bnpparibas-am.fr/> in der Rubrik „MIFID-Richtlinie“ verfügbar.

III. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

III.1 - ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN DER ANTEILE

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden laut der nachfolgenden Staffelung auf den vom Anleger zahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen.

III.2 - BEDINGUNGEN FÜR DIE INFORMATION DER ANTEILINHABER

ÜBERMITTLUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS, DER BASISINFORMATIONSBLÄTTER, DER LETZTEN JAHRES- UND ZWISCHENBERICHTE:

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationsdokumente des FCP sowie die letzten Jahres- und Zwischenberichte werden innerhalb von acht Werktagen auf einfachen schriftlichen Antrag des Anteilinhabers an BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe - Service Client - TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich übermittelt.

Diese Unterlagen sind ebenfalls auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ verfügbar.

Das Dokument „Abstimmungspolitik“ (Politique de Vote) sowie der Bericht über die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts sind an folgender Adresse verfügbar:

Beim Service Marketing & Communication - TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX

Oder auf der Website www.bnpparibas-am.com.

Sollte eine Informationsanfrage bezüglich der Abstimmung zu einem Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat keine Antwort erhalten, muss dies als Angabe ausgelegt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß den im Dokument „Stimmrechtspolitik“ dargelegten Grundsätzen und den Vorschlägen seiner Führungsorgane abgestimmt hat.

BEDINGUNGEN FÜR DIE MITTEILUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Der Nettoinventarwert kann in den Filialen von BNP PARIBAS und auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ eingesehen werden.

BEREITSTELLUNG DER VERKAUFSUNTERLAGEN DES FCP:

Die Verkaufsunterlagen des FCP stehen den Anteilinhabern bei den Filialen von BNP Paribas und auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ zur Verfügung.

INFORMATION BEI ÄNDERUNG DER BETRIEBSBEDINGUNGEN DES FCP:

Die Anteilinhaber werden gemäß der Vorschrift Nr. 2011-19 vom 21. Dezember 2011 über Änderungen der Betriebsbedingungen des FCP entweder einzeln oder per Pressemitteilung oder über einen sonstigen Kanal in Kenntnis gesetzt. Diese Informationen können gegebenenfalls über Euroclear France und über mit Euroclear France verbundene Finanzmakler übermittelt werden.

ÜBERMITTLUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES PORTFOLIOS AN DIE DEN ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIE 2009/138/EG („SOLVENCY-2-RICHTLINIE“) UNTERLIEGENDEN ANLEGER:

Laut den in der Position AMF 2004-07 vorgesehenen Bedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft die Zusammensetzung des Portfolios des FCP den Anforderungen der Solvency-2-Richtlinie unterliegenden Inhabern nach Ablauf einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des FCP übermitteln.

MEDIEN, AUF DENEN ANLEGER INFORMATIONEN ÜBER DEN NACHHALTIGKEITSANSATZ VON BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT FINDEN KÖNNEN:

Informationen und Dokumente zum Ansatz von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT in Bezug auf die Nachhaltigkeit finden Sie auf der Website unter folgender Adresse: <https://www.bnpparibas-am.com/fr/sustainability>.

BEI DER FRZ. FINANZMARKTAUFSICHT (AUTORITÉ DES MARCHÉS FINANCIERS) VERFÜGBARE INFORMATIONEN:

Die Website der AMF „www.amf-france.org“ enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

POLITIK FÜR SAMMELKLAGEN (CLASS ACTIONS):

Gemäß ihrer Politik:

- nimmt die Verwaltungsgesellschaft prinzipiell nicht an aktiven class actions teil (die Verwaltungsgesellschaft leitet also keinerlei Verfahren ein, handelt nicht als Klägerin, spielt keinerlei aktive Rolle im Rahmen einer class action gegen einen Emittenten);
- kann die Verwaltungsgesellschaft an passiven class actions in Rechtssystemen teilnehmen, in denen die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass (i) die class action ausreichend profitabel ist (beispielsweise, wenn die erwarteten Einnahmen die für das Verfahren einzuplanenden Kosten übersteigen), (ii) die sachdienlichen Daten, die für die Beurteilung der Zulässigkeit der class action notwendig sind, angemessen verfügbar sind und auf effiziente aus ausreichend verlässliche Weise verwaltet werden können;
- zahlt die Verwaltungsgesellschaft sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer class action erhaltenen Beträge, nach Abzug der getragenen externen Kosten, an die in der betroffenen class action involvierten Fonds aus.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Politik in Bezug auf class actions jederzeit ändern und unter besonderen Umständen von den zuvor genannten Grundsätzen abweichen.

Die Grundsätze der für den FCP geltenden Politik in Bezug auf class actions sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Anteilklassen dieses FCP werden nicht in Frankreich vertrieben. Die Bestimmungen und Kriterien der AMF-Vorgaben 2020-03 sind daher nicht anwendbar.

IV. ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die für den FCP gemäß der aktuellen Vorschriften geltenden Anlagevorschriften, gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlen und die Übergangsbestimmungen leiten sich aus dem frz. Code monétaire et financier ab.

Die vom FCP verwendeten Finanzinstrumente und Anlagetechniken sind in Kapitel II.2 „Besondere Bestimmungen“ des Verkaufsprospekts genannt.

V. GESAMTRISIKO

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Berechnung des Gesamtrisikos des FCP die Berechnungsmethode des Value at Risk (absoluter VaR). Das Niveau des Hebels des FCP, bewertet als die Summe der Nominalbeträge der Positionen in den verwendeten Finanzkontrakten, beträgt 200 %. Es kann jedoch ein höheres Niveau erreicht werden.

Der oben angegebene Hebeleffekt entspricht, wie in den CESR-Leitlinien und den Fragen und Antworten 2016/ESMA/181 zur Anwendung der Richtlinie 2009/65/EU vorgeschrieben, der Summe der absoluten Werte der Nominalwerte der vom FCP gehaltenen TRS.

In diesem Zusammenhang wurde zur weiteren Information der Anteilinhaber des FCP auch der Hebeleffekt geschätzt, indem die zum Engagement in der Anlagestrategie und der Zusammensetzung der Risikoanlage eingesetzten TRS untersucht wurden (der „transparente Hebeleffekt“).

Der transparente Hebeleffekt kann durch ein synthetisches Engagement in standardisierten Futures, Optionen, Swaps, OTC-Futures und anderen Derivatekontrakten auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zinssätze, Währungen, Volatilität und Rohstoffe erzeugt werden.

Unter normalen Marktbedingungen sollte die Höhe des transparenten Hebeleffekts im Durchschnitt etwa 20 betragen. Es ist möglich, dass er dieses Niveau überschreitet oder von Zeit zu Zeit niedriger ist. Dieses Niveau hängt hauptsächlich vom synthetischen Einsatz von kurzfristigen Zinsstrategien ab, wenn sich am Markt Gelegenheiten bieten. Allerdings ist die Korrelation zwischen dem Zinsrisiko und den Nominalwerten der Derivate in der Regel begrenzt, so dass kurzfristige Zinsengagements eine begrenzte Sensitivität gegenüber Zinsänderungen aufweisen, aber einen hohen Nominalwert verwenden müssen, um die gewünschten Engagements zu erzielen. Wenn diese Engagements in kurzfristigen Zinssätzen ignoriert werden oder unter Umständen, in denen sie nicht Teil der zugrunde liegenden Strategien der Risikoanlage des FCP sind, sollte das Niveau des transparenten Hebeleffekts im Durchschnitt unter 4 liegen.

Obwohl der transparente Hebeleffekt unter bestimmten Umständen eine höhere Renditechance und damit höhere Erträge generieren kann, kann er gleichzeitig die Volatilität des FCP und damit das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des FCP erhöhen.

Ein Risikomanagementprozess überwacht diese Anlagestrategie durch eine Überwachung des transparenten Hebeleffekts, einen täglich überwachten VaR (99 %, 1 Monat), der durch Backtesting und Stresstests ergänzt wird.

VI. VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNGSMETHODE VON VERMÖGENSWERTEN

VI.1 - VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Der FCP richtet sich nach den gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegungsvorschriften und insbesondere dem Kontenplan der OGAW. Die Bilanzierungswährung ist der Euro.

Sämtliche Wertpapiere, die das Portfolio zusammensetzen, wurden zu den Kosten der Vergangenheit verbucht, ohne Gebühren.

Die Wertpapiere und Finanzinstrumente, die im Rahmen von bedingten und unbedingten Termingeschäften im Portfolio gehalten werden und auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Basis der in Paris am Bewertungstichtag gültigen Wechselkurse in die Rechnungswährung umgerechnet.

Das Portfolio wird somit bei jeder Feststellung des Nettoinventarwerts und bei jedem Jahresabschluss gemäß der nachfolgenden Methoden bewertet:

Wertpapiere

- die notierten Wertpapiere: zum Börsenwert - einschließlich aufgelaufener Kupons (Schlusskurs des Tages)

Die Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt oder deren Kurs korrigiert wurde, sowie an einem nicht geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden jedoch unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.

- Organismen für gemeinsame Anlagen: zum letzten bekannten Nettoinventarwert. Falls kein solcher vorliegt, zum letzten geschätzten Wert.

- handelbare Forderungspapiere und ähnliche Wertpapiere, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind, werden nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der Zinssatz gleichwertiger Papiere verwendet wird, der gegebenenfalls entsprechend den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des zu bewertenden Papiers angepasst wird. Wenn keine Sensitivität besteht, werden die Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von drei Monaten zum letzten Zinssatz bis zur Fälligkeit bewertet. Bei Wertpapieren, die mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten erworben werden, werden die Zinsen linearisiert.

Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

. Die Verleihe von Wertpapieren: die den verliehenen Wertpapieren entsprechende Forderung wird zum Marktwert der Wertpapiere bewertet.

. Die Entleihe von Wertpapieren: die entliehenen Wertpapiere sowie die den entliehenen Wertpapieren entsprechende Schuld werden zum Marktwert der Wertpapiere bewertet.

Derivate und bedingte Finanzinstrumente

Futures: Abrechnungskurs des Tages.

Die Bewertung der außerbilanziellen Posten erfolgt auf der Basis des Nennwerts, ihres Ausgleichskurses und eventuell des Wechselkurses.

Optionen: Schlusskurs des Tages oder ansonsten der letzte bekannte Kurs.

Die außerbilanzielle Wertermittlung erfolgt entsprechend dem Basiswert in Abhängigkeit des Delta und des Kurses des Basiswerts sowie gegebenenfalls des Wechselkurses.

Devisentermingeschäfte: Neubewertung der Devisen des Engagements zum Tageskurs unter Berücksichtigung des in Abhängigkeit von der Fälligkeit des Kontrakts berechneten Auf-/Abschlags.

Außenbörsliche Geschäfte: Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außenbörslichen Märkten abgeschlossen werden, die nach den für OGAW geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem von der Gegenpartei angegebenen Marktwert bewertet, wobei dieser Wert durch das Bewertungsmodell der Verwaltungsgesellschaft mittels auf die Art des Produkts abgestimmter Bewertungswerzeuge geprüft wird.

Als Sicherheiten gestellte Kontrakte

Die als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere werden täglich zum Marktpreis bewertet.

VI.2 - RECHNUNGSLEGUNGSMETHODE

Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

VII - VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft soll die Interessen der Kunden schützen, Interessenkonflikten vorbeugen und gewährleisten, dass eine überzogene Risikobereitschaft nicht gefördert wird.

Sie setzt die nachfolgenden Grundsätze um: Zahlung für die Wertentwicklung, Aufteilung der Vermögensbildung, langfristige Anpassung der Interessen der Mitarbeiter und des Unternehmens und die Mitarbeiter an den Risiken beteiligen.

Die Einzelheiten der aktualisierten Vergütungspolitik, wie insbesondere die für die Zuweisung der Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen und eine Beschreibung ihrer Berechnungsmethode, finden sich auf der Website <http://www.bnpparibas-am.com/fr/politique-de-remuneration/>. Eine Papierfassung wird bei der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls kostenlos auf einfache schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

Datum der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts: 23. April 2025

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe

**1, boulevard Haussmann
75009 PARIS - FRANKREICH**

319 378 832 R.C.S. PARIS

REGLEMENT DES FONDS COMMUN DE PLACEMENT

GENIUS 100 CROSS ASSET II

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL 1 - Anteile der Miteigentümerschaft

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleichwertigen Bruchteil des Vermögens des FCP entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein zur Anzahl an Anteilen in seinem Besitz proportionalen Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, vorbehaltlich der vorzeitigen Auflösung oder der in diesem Reglement vorgesehenen Verlängerung.

Der FCP kann verschiedene Anteilklassen begeben, deren Merkmale und Bedingungen zur Zeichnung im Verkaufsprospekt des FCP näher dargelegt werden.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- ihre Erträge unterschiedlich ausschütten;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- verschiedene Managementgebühren aufweisen;
- verschiedene Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge aufweisen;
- einen unterschiedlichen Nennwert aufweisen;
- mit einer automatischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein, die im Verkaufsprospekt definiert ist. Diese Absicherung wird mittels Finanzinstrumenten gewährleistet, die die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die sonstigen Anteilklassen des FCP auf ein Mindestmaß verringern;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können durch Beschluss des Kontrollorgans der Verwaltungsgesellschaft oder seines Vorsitzenden in Zehntel oder Hundertstel oder Tausendstel oder Zehntausendstel aufgeteilt werden, die dann Bruchteile der Anteile genannt werden.

Die die Emission und die Rücknahme der Anteile regelnden Bestimmungen des Reglements gelten für Bruchteile der Anteile, deren Wert stets proportional zum Anteil ist, den sie darstellen. Sämtliche sonstigen Bestimmungen des Reglements in Bezug auf die Anteile gelten auch für Bruchteile der Anteile, ohne dass dies einzeln angeführt werden muss, es sei denn, es wurde etwas anderweitiges bestimmt.

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft oder sein Vorsitzender kann nach eigenem Ermessen Anteile durch die Schaffung neuer Anteile aufteilen, wobei diese neuen Anteile den Inhabern im Tausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden. Die Anteile können ebenfalls zusammengefasst werden.

ARTIKEL 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Die Anteile können nicht zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des FCP unter den gesetzlich festgelegten Betrag sinkt; sollte das Vermögen über einen Zeitraum von dreißig Tagen unter diesem Betrag liegen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den FCP aufzulösen oder

eine der in Artikel 411-16 des Règlement général der AMF (Veränderungen von OGAW) genannten Maßnahmen zu ergreifen

ARTIKEL 3 - Emission und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Inhaber auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts begeben, gegebenenfalls zuzüglich der Ausgabeaufschläge.

Die Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

Die Anteile des FCP können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung zugelassen werden.

Die Zeichnungen müssen zum Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt werden. Sie können mittels Barmitteln und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten vorgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und verfügt diesbezüglich über eine Frist von sieben Tagen ab ihrer Hinterlegung, um ihre Entscheidung bekanntzugeben. Die akzeptierten Wertpapiere werden gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung geschieht auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betroffenen Wertpapiere.

Rücknahmen können in bar erfolgen

Rücknahmen können ebenfalls in Form von Sachleistungen erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom FCP oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Ist der Fonds ein ETF, können Rücknahmen auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder in den Bestimmungen des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann von der führenden Stelle für das Emittentenkonto zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Sie werden von der führenden Stelle für das Emittentenkonto innerhalb von fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Sollte die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von im FCP befindlichen Vermögenswerten erfordern, kann diese Frist verlängert werden, jedoch nicht länger als 30 Tage betragen.

Mit Ausnahme im Falle der Erbfolge oder der Vorausteilung im Wege der Schenkung, wird die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen unter Inhabern oder von Inhabern an/auf einen Dritten als Rücknahme mit darauffolgender Zeichnung betrachtet; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder der Übertragung gegebenenfalls vom Empfänger vervollständigt werden, damit dieser mindestens den im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrag erreicht.

Unter Anwendung von Artikel L.214-8-7 des frz. Code monétaire et financier können die Rücknahme seiner Anteile durch den FCP sowie die Emission neuer Anteile vorübergehend von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Inhaber dies verlangen.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter dem gesetzlich festgelegten Betrag liegt, können keine Anteile zurückgenommen werden.

Gemäß den im Verkaufsprospekt des FCP vorgesehenen Modalitäten können Bedingungen zur Mindestzeichnung bestehen.

Staffelungsmechanismus bei Rücknahmen:

Gemäß Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) und Artikel 411-20-1 des allgemeinen Reglements fer französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général

AMF) kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmen zu begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die Betriebsbedingungen des Begrenzungsmechanismus und die Modalitäten der Information der Anteilinhaber sind nachstehend eingehender beschrieben.

(I) Beschreibung der verwendeten Methode

Die Verwaltungsgesellschaft kann zentral erfasste Rücknahmeanträge nicht vollständig ausführen, wenn die Summe der Nettorecknahmeanträge für denselben Nettoinventarwert 5 % des Nettovermögens des FCP übersteigt. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen bis zu einer Grenze von 5 % des Nettovermögens des FCP (oder einem höheren Prozentsatz, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies für möglich hält) und anteilig für jeden Antrag auf der Grundlage des letzten bekannten Nettovermögens durchzuführen.

(ii) Modalitäten der Information der Anteilinhaber, deren Aufträge nicht vollständig ausgeführt wurden, sowie aller Anteilinhaber

Anteilinhaber, deren Rücknahmeanträge aufgeschoben wurden, werden insbesondere so bald wie möglich nach dem Annahmedatum von der Clearingstelle BNP Paribas darüber informiert.

Alle Anteilinhaber des FCP werden außerdem über jeglichen Kanal informiert.

(iii) Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge

Wenn die Obergrenze ausgelöst wird, werden Rücknahmeanträge proportional reduziert und Rücknahmeanträge, deren Ausführung noch aussteht, automatisch in das nächste Clearing übertragen. Auf diese Weise aufgeschobene Aufträge haben gegenüber nachfolgenden Rücknahmeanträgen keinen Vorrang.

Anteilinhaber des FCP können jedoch der Aufschiebung des nicht ausgeführten Teils ihres Auftrags formell widersprechen und die Stornierung des nicht ausgeführten Teils des Auftrags innerhalb der Clearing-Frist des FCP verlangen..

Der Staffelungsmechanismus für die Rücknahmen darf in einem Zeitraum von 3 Monaten höchstens 20 Mal ausgelöst werden und darf nicht länger als einen Monat dauern. Danach beendet die Verwaltungsgesellschaft den Staffelungsmechanismus für Rücknahmen automatisch und zieht eine andere außergewöhnliche Lösung (z. B. Aussetzung von Rücknahmen) in Betracht, wenn die Situation dies erfordert.

Der OGAW kann die Emission von Anteilen in Anwendung des 3. Absatzes von Artikel L. 214-8-7 des frz. Code monétaire et financier, vorübergehend oder endgültig, vollständig oder teilweise, in objektiven Situationen einstellen, die den Annahmeschluss der Zeichnungen zur Folge haben, wie eine Höchstanzahl ausgegebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Die Auslösung dieses Mechanismus ist Gegenstand einer Information der bestehenden Inhaber über jeglichen Kanal. Sie enthält die Tatsache, dass er aktiviert wurde, den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur vollständigen oder teilweisen Einstellung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Einstellung werden in dieser Information über jeglichen Kanal ausdrücklich die Bedingungen dargelegt, laut denen die bestehenden Inhaber während der Dauer dieser teilweisen Einstellung weiter Zeichnungen vornehmen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über jeglichen Kanal über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt, entweder die vollständige oder teilweise Einstellung der Zeichnungen zu beenden (wenn die Auslöseschwelle unterschritten wird) oder sie nicht zu beenden (bei Änderung des Schwellenwerts oder Änderung der objektiven Situation, die zur Umsetzung dieses Mechanismus geführt hatte). Eine Änderung der geltend gemachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle des Mechanismus muss stets im Interesse der Anteilinhaber vorgenommen werden. Die Information über jeglichen Kanal gibt die genauen Gründe für diese Änderungen an.

ARTIKEL 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts geschieht unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt enthaltenen Bewertungsregeln.

TITEL II
BETRIEB DES FCP

ARTIKEL 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des FCP wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der für den FCP definierten Orientierung gewährleistet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter jeglichen Umständen ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber und kann selbst die mit den im FCP gehaltenen Wertpapiere verbundenen Stimmrechte ausüben.

ARTIKEL 5 b - Betriebsregeln

Die für das Vermögen des FCP zulässigen Instrumente und Einlagen sowie die Anlagevorschriften werden im Verkaufsprospekt beschrieben.

ARTIKEL 6 - Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle gewährleistet die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften auferlegten Aufgaben sowie jene, die ihr im Rahmen eines Vertrags von der Verwaltungsgesellschaft in Auftrag gegeben wurden. Sie muss insbesondere die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft gewährleisten. Sie muss gegebenenfalls jegliche Schutzmaßnahmen ergreifen, die sie als nützlich erachtet. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft setzt sie die frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) in Kenntnis.

ARTIKEL 7 - Der Abschlussprüfer

Nach Zustimmung der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) ernennt das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft einen Abschlussprüfer für sechs Geschäftsjahre.

Er bescheinigt die Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse.

Er kann in seinem Amt bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) schnellstmöglich jegliche Tatsache oder Entscheidung in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, von der er bei der Durchführung seiner Aufgaben Kenntnis erhält, mitteilen, die:

1° einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Gesetze oder Vorschriften darstellt und die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen beeinträchtigen könnte;

2° die Bedingungen oder die Kontinuität seines Betriebs beeinträchtigt;

3° die Äußerung von Vorbehalten oder die Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Folge hat.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Bestimmung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Er schätzt jede Einlage oder Rücknahme in Form von Sachleistungen unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Rücknahmen in Form von Sachleistungen für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden einvernehmlich von ihm und der Verwaltungsgesellschaft angesichts eines Arbeitsplans festgelegt, der die als notwendig erachteten Überprüfungen darlegt. Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Abschlagszahlungen getätigt werden.

ARTIKEL 8 - Abschlüsse und Verwaltungsbericht

Zum Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Stellungnahmen und einen Bericht über die Verwaltung des FCP und gegebenenfalls in Bezug auf jeden FCP während des abgelaufenen Geschäftsjahrs.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens vierteljährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle die Bestandsaufnahme der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Unterlagen den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Jahresabschluss zur Verfügung und informiert sie über den Betrag der Erträge, auf den sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden auf ausdrücklichen Antrag der Anteilinhaber per Post übermittelt oder ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

TITEL III

BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL 9 - Verwendung der Ergebnisse und der ausschüttbaren Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des FCP und gegebenenfalls jedes FCP bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttbaren Beträgen entsprechen:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs der Erträge des abgeschlossenen Geschäftsjahrs und der ab dem 1. Januar 2013 begonnenen Geschäftsjahre,
- 2) den im Geschäftsjahr verbuchten realisierten Veräußerungsgewinnen (nach Abzug der Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (nach Abzug der Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses und der ausschüttbaren Beträge (Ergebnisse und netto realisierte Veräußerungsgewinne). Sie kann ebenfalls beschließen, Abschlagszahlungen vorzunehmen und/oder die Nettoergebnisse und/oder netto realisierten Veräußerungsgewinne vorzutragen.

Der FCP kann mehrere Anteilklassen begeben, deren Bedingungen für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge im Verkaufsprospekt dargelegt sind.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im FCP gehaltenen Vermögenswerte entweder vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den FCP in einen oder mehrere OGAW spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können lediglich vorgenommen werden, nachdem die Inhaber hierüber informiert worden sind. Daraufhin wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, auf der die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile dargelegt wird.

ARTIKEL 11 - Auflösung - Verlängerung

Sollte das Vermögen des FCP über einen Zeitraum von dreißig Tagen unter dem in dem zuvor stehenden Artikel 2 festgelegten Betrag liegen, teilt die Verwaltungsgesellschaft der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) dies mit und nimmt die Auflösung des FCP vor, vorbehaltlich der Verschmelzung mit einem anderen FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen. Sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit und ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst ebenfalls den FCP auf, wenn für sämtliche Anteile ein Rücknahmeantrag vorliegt, die Verwahrstelle ihr Amt niederlegt und keine andere Verwahrstelle ernannt wurde oder die Dauer des FCP abgelaufen ist, insofern sie nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) per Post das Datum und das Auflösungsverfahren mit. Daraufhin übermittelt sie der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihr Beschluss muss mindestens 3 Monate vor dem Ablauf der für den FCP vorgesehenen Dauer gefasst und den Anteilinhabern und der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) mitgeteilt werden.

ARTIKEL 12 - Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines Stakeholders bestellt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitestgehenden Befugnisse zur Verwertung der Vermögenswerte, Bezahlung der eventuellen Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilinhabern in Bar oder mit Wertpapieren.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Ämter weiter bis zum Ende der Liquidationsvorgänge aus.

TITEL V

RECHTSSTREIT

ARTIKEL 13 - Gerichtsstand - Zustellanschrift

Jegliche Anfechtungen in Bezug auf den FCP, die während seiner Betriebsdauer oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilinhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aufkommen können, werden vor die zuständigen Gerichte gebracht.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von §306a Abs.1 KAGB:

Anträge für Rücknahme von Anteilen können an BNP Paribas S.A, Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin eingereicht werden.

Alle Zahlungen an Anleger, einschließlich Rücknahmeverlöse und mögliche Ausschüttungen, können auf Anfrage über BNP Paribas S.A, Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin Parist ausgezahlt werden.

Information der Anleger darüber, wie die Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeverträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeverlöse ausgezahlt werden sind bei BNP Paribas S.A, Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, erhältlich.

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 8, rue du Port, 92000 NANTERRE erhältlich.

Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 8, rue du Port, 92000 NANTERRE erhältlich.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien des Reglements des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 8, rue du Port, 92000 NANTERRE in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Dokumente, Mitteilungen an die Anleger werden auf www.bnpparibas-am.de veröffentlicht.

Es werden keine Anteile des EU-OGAW als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben

Die Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. (www.bundesanzeiger.de).

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Absatz 2 KAGB):

- 1) Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines EU-OGAW,
- 2) Kündigung der Verwaltung eines EU-OGAW oder dessen Abwicklung,
- 3) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem EU-OGAW entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- 4) die Verschmelzung von EU-OGAW in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- 5) die Umwandlung eines EU-OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.